

Herzlich willkommen zum Drückerkolonnen-Newsletter. Was Maschmeyer kann, können wir schon lange. Versuchen Sie doch einmal, sich aus dem NL-Verteiler auszutragen. Viel Spaß dabei.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2011_02_11

I. Eilmeldung

Die Studentenkantorei Freiburg hat uns um Mithilfe gebeten, der wir, dem Höheren stets verpflichtet, selbstverständlich gerne nachkommen. Wir jedenfalls wollen das so umschriebene „aktuelle (ängstlich fragen wir: seherische?) Konzert“ in eben diesen höchsten Tönen loben. Wie Sie dem Ankündigungstext entnehmen können, ist das Werk durchgängig doppelbödig angelegt. Samstag wird es so weit sein.

<http://www.studentenkantorei-freiburg.de/konzerte.htm>

II. Law & Politics

< Großes Grundrechtstennis bei Lanz >

„Ich will jetzt etwas für die Opfer tun!“, bekundete Til Schweiger in einer bewegenden Botschaft über Bild und Markus Lanz (41). Das heißen wir grundsätzlich gut und denken unwillkürlich an Konkretisierungen dergestalt, er wolle das Drehen von unsäglich seichten Filmen vor und hinter der Kamera einstellen, sich wieder in die Vereinigten Staaten zurückziehen oder den permanenten die Gazetten füllenden Wechsel von Gespielinnen einstellen. Es ist unsere traurige Pflicht, Ihnen sogleich diesen Zahn zu ziehen. Nichts dergleichen. Er will vielmehr gegen die Tätergesellschaft vorgehen.

Bei Markus Lanz konnte er am 1. Februar unter Verstärkung seines Schauspielkollegen Armin Rohde seine beträchtliche Sachkenntnis auf diesem Gebiet sowie seine differenzierte Sichtweise unter Beweis stellen. Ebenfalls zu Gast bei Lanz war Frau Wille, Mutter des vor einigen Jahren vergewaltigten und ermordeten Felix. Dies nahm Til Schweiger zum Anlass, noch einmal in aller ungehaltenen Deutlichkeit seine Auffassung darzulegen.

Er höre immer nur, dass man dem Täter jetzt lieber mal Bewährung gebe oder dass Sicherungsverwahrung unmenschlich sei. In Deutschland ginge es immer nur um den Täter. Niemand schaue dagegen auf die Opfer. Er wisse schon, dass man ihm jetzt vorwerfen werde, extrem populistisch zu sein: „Das ist dieses deutsche Gutmenschentum,

das mich ankotzt.“ Armin Rhode pflichtete ihm bei und sprach von Täterpornographie. Angesichts dessen wirke die Befassung mit dem Opfer fast schon alibihaft.

Das kam an, Begeisterung im Publikum als Spiegel der weitgehend ahnungslosen Gesellschaft. Gesetzlich verankerte und in den letzten Jahrzehnten immer weiter ausgebauten Bemühungen des Staates zugunsten der Opfer ließ man gleich mal zur Reduktion der Komplexität unter den Tisch fallen. Man denke an das Zeugenschutzgesetz, das Opferrechtsreformgesetz, den Täter-Opfer-Ausgleich und das Opferentschädigungsgesetz. Kein Wort auch darüber, wie viel Geld der Staat dafür investiert, dass bereits entlassene Straftäter von Polizisten (in zweifelhafter Weise) rund um die Uhr überwacht werden – zum Schutz potenzieller Opfer.

<http://tinyurl.com/62qnu5c> (BMJ)

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,741301,00.html>

Til Schweiger geriet in Fahrt. Es sei ihm unverständlich, wie ein Vergewaltiger aus der Sicherungsverwahrung herausgelassen werden könne. Als erstes müsse man einführen, was in Amerika gang und gäbe sei, nämlich eine Meldepflicht für Sexualstraftäter. Er wisse überhaupt nicht, was daran verwerflich sei. „In Amerika kann ich im Internet nachgucken und sehe anhand von roten und so gefährlichen Farben, in meiner Nachbarschaft wohnt in 300 m Luftlinie ein vorbestrafter Sexualstraftäter. [...] Und das ist wieder das deutsche Gutmenschentum, das ist gegen die Menschenwürde. Von welcher Würde reden wir denn? Ich bin der Meinung, dass jemand, der [...] ne Sexualstraftat begeht, der hat sein Recht in dieser Gesellschaft verwirkt.“ Ein weiteres Mal lautstarker Beifall vom Publikum für sein juristisches Lehrstück.

Nun ist es aber (in den Augen von Til Schweiger offensichtlich leider) so, dass wir in einem Rechtsstaat leben, in dem es solche unpopulistischen Dinge wie die jedermann zustehende Menschenwürde und das allgemeine Persönlichkeitsrecht gibt. Eine politische Grundentscheidung unserer Gutmenschentum-Verfassung! Bisher galt die Menschenwürde in Rechtskreisen ja auch gemeinhin als unveräußerlich. Aber gut, um die geht es hier streng genommen gar nicht. Vielmehr geht es um das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Täters aus Art. 1 I i.V.m. Art. 2 I GG. Dieses ist schließlich betroffen, wenn man dafür sorgt, dass jeder im Internet nachlesen kann, eine bestimmte Person sei ein ehemaliger Sexualstraftäter. Letzteres bedeutet nämlich, dass derjenige, der einmal ein Sexualdelikt begangen hat (und in der weiteren Diskussion beharrte Schweiger darauf, dass 1 x reicht), für den Rest seines Lebens zusehen muss, wie sich die Nachbarschaft um ihn herum lichtet oder zumindest alle einen großen Bogen um sein Haus machen. Von einer zweiten Chance nach Versöhnung mit der Rechtsordnung kann jedenfalls nicht die Rede sein.

Aus diesem allgemeinen Persönlichkeitsrecht fließt zweierlei: Zum einen ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung und damit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, was sich hierzulande etwa im Verbot einer derartigen Meldepraxis niederschlägt. In

Amerika gelten diese freilich nicht. Böse Zungen behaupten, es läge daran, dass man der Regierung den Schutz persönlicher Daten ohnehin nicht zutraue. Deswegen gibt es in Amerika auch Internetseiten, auf denen sich frustrierte Frauen über ihre Erfahrungen mit (vermeintlichen oder tatsächlichen) Lügner und Perversen mit Fotos, Namens- und Adressangaben derselben austauschen können.

www.dontdatehimgirl.com

Zum anderen erwächst aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht für einen Inhaftierten ein Recht auf Resozialisierung. Dieses sichert ihm zu, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gesellschaft einordnen zu dürfen. Heißt auch, wie das Bundesverfassungsgericht ausführt, dass der Staat dafür Sorge zu tragen hat, die soziale Isolation in Form der ablehnenden Haltung der Umwelt gegenüber einem ehemals Inhaftierten gering zu halten. Richtig ist zwar, dass dieses Recht (anders als Art. 1 GG) zum Schutz anderer Rechtsgüter eingeschränkt werden kann. Dennoch bleibt die Einschränkung eine Frage der Verhältnismäßigkeit. Allen männlichen Wesen über 14 Jahren das Verbot zu erteilen, sich im Umkreis von 300 m von Kinderspielplätzen aufzuhalten, würde sicherlich auch potenzielle Opfer schützen. Es wäre gleichwohl indiskutabel, da es in unverhältnismäßiger Weise grundrechtliche Freiheiten zu vieler einschränkt, die schlichtweg keine Gefahr darstellen.

Möglicherweise gibt es nicht therapierbare (Sexual-)Straftäter, bei denen dem Staat nichts anderes bleibt, als die Gesellschaft vor ihnen zu schützen. In der Realität trifft das aber – anders als in den Medien – auf die Minderheit der Fälle zu. Vielmehr sind die Rückfallquoten bei Sexualdelikten im Vergleich zu anderen Delikten gering, die Anzahl an Sexual- und Gewaltstraftaten insgesamt ist rückläufig. Wobei sich diese Befunde umgekehrt proportional zur Hysterie in den Medien zu verhalten scheinen. Die pauschale Methode nach Til Schweiger wäre daher unverhältnismäßig. Nicht zuletzt, weil die Gefahr des Andorra-Effektes bestünde: Eine Person, die vor Jahren einen Fehler gemacht hat, ihn aber mittlerweile eingesehen hat und sich nun bereit für ein Leben ohne Straftaten zeigt, wird so lange in seine abgelegte Rolle gedrängt, bis er sich wieder in sie fügt. Dann würde sich natürlich Til Schweiger in seiner Auffassung bestätigt sehen und das Publikum hätte einmal mehr Grund für tosenden Applaus.

Möglicherweise wäre die Diskussion an jenem Abend bei Lanz ein bisschen weniger einseitig verlaufen, wäre auch Regisseur Roman Polanski geladen gewesen. Jener nämlich hatte in den 70er Jahren ein 13 Jahre altes Mädchen unter Betäubungsmittelsinsatz vergewaltigt, dann aber zu einem Leben gefunden, das ihm unter anderem einen Oskar und den Europäischen Filmpreis für sein Lebenswerk einbrachte. Mit Sicherheit hätte Schleimer Schweiger ihm die Füße geküsst.

Zum krönenden Abschluss gab Til Schweiger noch ein Meisterstück seiner Argumentationskunst zum Besten: Alle, die jetzt der Meinung seien, er sei ein Populist, seien dumm und naiv und hätten keine Fantasie, das seien ... – ja was denn nun? Und dann war es endlich raus: „intellektuelle Menschen“! Er verurteile nicht alle

Intellektuellen, er betrachte sich selbst als ein solcher. Aber die könnten sich mangels Fantasie einfach nicht vorstellen, selbst als Opfer betroffen zu sein. Touché. Damit sind wir mit unserem Latein am Ende. Til Schweiger mit fachlich qualifizierten Argumenten zu beschwichtigen, können wir fürs Erste vergessen. Es bleibt nur: Aushungern und ihn in sein gelobtes Land vertreiben.

Die Titanic ist in gleicher Weise besorgt: <http://tinyurl.com/6a2lele>

< Der Winnenden-Prozess in einer Nussschale >

Am gestrigen Donnerstag ist fast zwei Jahre nach dem Amoklauf in Winnenden, bei dem der 17-jährige Täter 15 Menschen und schließlich sich selbst erschoss, sowie 14 weitere verletzte, das Urteil im Prozess gegen den Vater gesprochen worden. Das Gericht kam letztlich den Forderungen der Nebenkläger und eines großen Teils der Öffentlichkeit nach und verurteilte den Angeklagten nicht nur wegen eines Verstoßes gegen das Waffengesetz, sondern auch wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten, welche zu Bewährung ausgesetzt wurde.

<http://tinyurl.com/6dtyggn> (Focus-online)

Der Fall ist dabei nicht nur wegen des tragischen Hintergrunds von Interesse. Man stößt bei Betrachtung des Prozessverlaufs und der Rechtsfragen auch auf einige Probleme, die zum Nachdenken Anlass geben und ohne weiteres auch in der einen oder anderen Klausur auftauchen könnten.

Zunächst ist da natürlich der durch die Presse gegangene Vorfall des Schöffen, der die Prozessakten bei sich führend betrunken und randalierend in der Stadt angetroffen wurde, was zu seiner Ablehnung wegen Befangenheit führte.

Ablehnungsgründe für einen Richter, wozu die Besorgnis der Befangenheit gehört, finden sich in § 24 Abs. 1 StPO. Diese Vorschrift gilt gem. § 31 Abs. 1 StPO auch für Schöffen. In § 24 Abs. 2 StPO ist die Besorgnis der Befangenheit definiert als das Vorhandensein eines Grundes, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Nun ist es sicherlich nicht angebracht, bei Sauftouren Prozessakten mit sich herumzutragen, und Polizisten beschimpfen ist ebenfalls kein allgemein angesehenes Hobby und gegebenenfalls strafbar. Hierbei sollte man freilich eine nicht untypische Erregungssituation in einer Auseinandersetzung mit der Polizei beleidigungsreduzierend in Anschlag bringen. Allerdings scheint es doch zumindest fraglich, ob „ein gestörtes Verhältnis zur Polizei“ – so die Begründung des Gerichts zur Ablehnung – zu einer Besorgnis der Befangenheit führen konnte, so ein solches tatsächlich existierte. Wurde der Schöffe durch sein gegen Anstandsnormen verstoßendes Verhalten zu einer Person, die nicht mehr in der Lage war, bei ihrer Entscheidung emotionslos und sachlich zu entscheiden? Die Unparteilichkeitsvermutung gilt für den Schöffen in gleicher Weise wie für den Richter. Zudem war das Verhalten letztlich nicht so gravierend, dass eine

Verurteilung des Schöffen zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten drohte, was gem. §§ 45 – 45b StGB zum Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und somit gem. § 32 Nr. 2 GVG zur Unfähigkeit zum Schöffenamt geführt hätte. Die Ablehnung des Schöffen war somit im Ergebnis wohl falsch.

Für weiteres Stirnrunzeln dürfte die Tatsache sorgen, dass ein größerer Teil der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten stattfand. Zunächst war dieser eigenmächtig ferngeblieben, später entschied das Gericht, seine Anwesenheit sei nicht mehr erforderlich, auch in Abwesenheit könne weiterverhandelt werden.

<http://tinyurl.com/6947n9e> (Stuttgarter Zeitung)

Moment, wird sich da die Leserin/der Leser fragen, Verhandlung in Abwesenheit? Grundsätzlich ist der Angeklagte gem. § 230 Abs. 1 StPO zur Anwesenheit verpflichtet. Das Gericht ist gem. Abs. 2 sogar verpflichtet, Zwangsmittel anzuordnen, wenn anders das Verfahren nicht durchgeführt werden kann. Ausnahmen ergeben sich aus den §§ 231 ff. StPO. Hier kann allein § 231 Abs. 2 StPO von Relevanz sein, da sowohl eine Beurteilung nach § 231 c StPO, ein Fortsetzen gem. § 232 StPO als auch ein Entbinden vom Erscheinen gem. § 233 StPO aufgrund der damals schon möglichen Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung und dem daraus folgenden erhöhten Strafmaß nicht möglich war. Zwar wurde vom Landgericht die Anklage nur wegen fahrlässigen Überlassens einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe an einen Nichtberechtigten zugelassen. Eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung war aber nicht aus dem Raum, wie am Vortrag der Staatsanwaltschaft damals ersichtlich wurde.

<http://tinyurl.com/5s2dzv7> (inoffizielles Prozessprotokoll)

§ 231 StPO ist wiederum nur dann anwendbar, wenn der Angeklagte eigenmächtig der Verhandlung ferngeblieben wäre. Dies war beim ersten Mal sicherlich der Fall. Das Gericht hat jedoch mit seiner Erklärung, es halte ein weiteres Erscheinen des Angeklagten nicht für nötig, für die folgenden Prozesstage gerade diese Eigenmächtigkeit aufgehoben. Der Angeklagte durfte ja nun von einem Einverständnis des Gerichts mit seinem Handeln ausgehen. Daraus ist aber wiederum zu schließen, dass an den weiteren Tagen eine Verhandlung in Abwesenheit gem. § 231 Abs. 2 StPO eben nicht zulässig war. Somit wurde die Verhandlung unzulässigerweise in Abwesenheit des Angeklagten geführt, was gem. § 338 Nr. 5 StPO i.V.m. § 230 Abs. 1 StPO einen absoluten Revisionsgrund darstellt.

Eine weitere Besonderheit im Prozess kam hinzu, die alle Opferschutzfanatiker (vgl. hierzu auch den ersten Beitrag unter Law & Politics zu unserem geschätzten Freund Til Schweiger) bei auch nur der leisesten Kritik auf die Barrikaden treiben dürfte: Dem Angeklagten traten im Prozess bis zu 43 Nebenkläger entgegen, die sich von insgesamt 19 Nebenklägervertretern unterstützen ließen. Für einen Angeklagten, insbesondere den einer bloß fahrlässigen Tat, führt dies zu einem gewaltigen, vielleicht unangemessenen Druck. Hier bestehen aber nach momentanem Recht keine Möglichkeiten einer

Einschränkung, mögen die Opfer auch – zumindest historisch gesehen – von ihrer subjektiven Interessenausrichtung eher einen Fremdkörper im Strafprozess darstellen. So ging die Idee ursprünglich von einer Anklage durch die so bezeichnete objektivste Behörde der Welt aus, die Hauptverhandlung sollte mit einem schuldangemessenen Urteil des ebenfalls völlig objektiven Richters enden. Auch wenn die tatsächlichen Erfahrungen häufig Verzerrungsfaktoren zutage gebracht haben, hat sich dieses ganz auf die Ermittlung der objektiv schuldangemessenen Strafe setzende System doch bewährt. Es ist nur eben um notwendige opferschützende Vorschriften ergänzt worden, um ein trotz aller Objektivitätsbemühungen bestehendes System der Checks and Balances halbwegs auszutarieren.

Die Opfer und deren Vertreter sind nun in aller Regel in ihrem Schmerz nicht objektiv, sondern verfolgen Interessen, meist dasjenige einer harten Bestrafung. In Konstellationen wie der vorliegenden steht der Angeklagte somit einer großen Übermacht an ihm subjektiv verurteilenden Gegnern gegenüber. Ob dies jedenfalls in diesen Proportionen gewünscht sein kann, muss sich letztlich der Gesetzgeber fragen.

Schließlich stellen sich auch materielle Probleme: zum einen die offensichtliche Frage nach der Zurechnung der Toten und Verletzten zum fahrlässigen Verhalten des Angeklagten und zum anderen die Frage, warum nicht der Tod des Sohnes ebenfalls mit abgeurteilt wurde. Bei der Frage nach der Zurechenbarkeit ist zunächst einmal zu konstatieren, dass mit dem ordnungswidrigen Verstauen der Waffen und der Munition eine objektive Sorgfaltspflicht verletzt wurde. Sinn dieser Pflicht ist es, Unfälle mit diesen gefährlichen Gegenständen zu vermeiden. Die Tat ist allerdings nach den Erkenntnissen des Gerichts von einem eigenverantwortlich handelnden Dritten begangen worden. Regelmäßig führt ein solches vorsätzliches Handeln nun dazu, die fahrlässige Handlung nicht mehr als relevant für den Erfolg anzusehen. Grundsätzlich darf darauf vertraut werden, dass andere keine vorsätzlichen Straftaten begehen. Nun liegt es bei den Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen aber gerade so, dass der Zweck der Sorgfaltnormen genau darin liegt, eine Verwendung der Waffe durch Unbefugte zu verhindern. Gerade weil Waffen so außerordentlich gefährlich sind, darf hier der Eigentümer eben nicht mehr bloß auf ein absolut normkorrektes Verhalten vertrauen, sondern muss seinerseits Vorkehrungen treffen, um dieses abzusichern. Verstößt er gegen seine Pflichten, so ist ihm die gerade durch die Sorgfaltspflicht zu verhindernde Folge zuzurechnen. Das Urteil war also in dieser Hinsicht korrekt.

Dies gilt auch für die unterbliebene Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung seines Sohnes. Hier hilft schon das folgende einfache Schlussverfahren weiter: Hätte der Vater seinem Sohn die Waffe vorsätzlich zum Suizid überlassen, so wäre er auf Grund einer straflosen Haupttat nicht strafbar. Ist aber bereits das vorsätzliche Handeln straflos, so kann das fahrlässige Handeln erst recht nicht strafbar sein.

Damit ist das Urteil zumindest materiell nicht zu beanstanden. Auf der einen Seite wurde ein deutliches Zeichen gesetzt, dass Waffenbesitzer ihre Waffen nur unter höchster Sorgfältigkeit aufbewahren dürfen. Auf der anderen Seite aber wurde vermieden, am

Angeklagten mit einer übertrieben hohen Strafe ein Exempel zu statuieren. Das prozessuale Vorgehen ließ hier jedoch leider mehr als nur zu wünschen übrig. Die vom Angeklagten bereits angekündigte Revision wird daher erfolgreich sein.

III. Events

< TACHELES: Sicherungsverwahrung >

Es gibt Themen, zu denen hat im Grunde jeder eine Meinung. Wie man mit Personen umgeht, die schwere Straftaten begangen haben und denen Gefährlichkeit attestiert wird, ist zweifelsfrei ein solches Thema. Aber gerade wenn Ansichten sehr festgefahren sind und Diskussionen sehr emotional verlaufen, bleiben Fakten, Nachdenklichkeit und ausgewogene Positionen häufig auf der Strecke. Es tut daher Not, sich mit dieser sehr komplexen Materie eingehend zu beschäftigen, um Hintergründe und Wirkungen besser beurteilen zu können. Und da sich die Probleme der Sicherungsverwahrung zudem auch noch unmittelbar an der Schnittstelle zwischen den Themenbereichen Bürgerrechte, Strafrecht und Kriminologie bewegen, war es nur eine Frage der Zeit, bis sich die Veranstaltungsreihe TACHELES, die von der HU und dem LSH organisiert wird, hiermit beschäftigt.

Am 28. Januar 2011 war es nun so weit. Mit Jörg Kinzig, Strafrechtsprofessor an der Universität Tübingen, wurde ein Vortragender eingeladen, der sich mit der Sicherungsverwahrung wie kein Zweiter auskennt. Bereits seit 20 Jahren beschäftigt er sich wissenschaftlich mit dem Thema, hat empirische Studien durchgeführt, mehrere Bücher und viele Aufsätze hierzu geschrieben. Er kommentiert zudem die einschlägigen Normen im Schönke/Schröder und er war bei den Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung Sachverständiger des Bundestages. Ein paar Tage vor seinem Vortrag in Freiburg war er in der ARD-Sendung „Beckmann“ zu Gast, um seine Thesen einem breiteren Publikum vorzustellen.

Etwa 200 Personen im komplett gefüllten Raum 1098 folgten Professor Kinzig, wie er ein Bild der sukzessiven Ausweitung der Anordnungsmöglichkeiten der Sicherungsverwahrung in Deutschland nachzeichnete, die einherging mit der Reduktion der rechtlichen Anforderungen etwa an die Schwere und Anzahl der begangenen Vortaten oder an das Merkmal des sog. Hanges. Wenn die Voraussetzungen für die eingriffsintensivste Maßnahme, die dem Staat zur Verfügung steht, weiter so abgesenkt würden, werde es bald eine Sicherungsverwahrung ohne Straftat geben, sagte Kinzig pointiert.

Die Ausweitung der Sicherungsverwahrung führte zu einer dramatischen Zunahme der Zahl der Inhaftierten, einer Verdreifachung seit Mitte der 1990er Jahre. Kinzig wies darauf hin, dass im gleichen Zeitraum die Zahl der schweren Gewalttaten stark gesunken sei. Ein Befund, der verdeutlicht, wie wenig Kriminalpolitik mit tatsächlichen Entwicklungen zusammenhängt und wie stark sie von Stimmungen, Ängsten und der

Bildzeitung beeinflusst wird. Das kann man auch an dem nun reformierten Gesetz zur Sicherungsverwahrung sehen, das seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist. Die deutlichen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) wurden nicht umgesetzt. Obwohl Kinzig Prognosen gegenüber skeptisch ist, war er sich sicher, dass der EGMR das Gesetz so für nicht vereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention halten wird.

Auch die Anordnungs- und Entlassungspraxis ist nicht frei von Beeinflussung. Anhand des Problems der niedrigen Basisrate erläuterte Kinzig, dass die Gefährlichkeit der Inhaftierten regelmäßig überschätzt werde. Zudem sei der Druck auf die Gutachterinnen und Gutachter enorm hoch, keine positiven Prognosen zu erstellen, da sie im Falle einer erneuten Straffälligkeit persönlich verantwortlich gemacht bzw. sich selbst die Schuld zuweisen würden. Einen ähnlichen Druck sagte Kinzig auch für die Richterinnen und Richter voraus, die in Zukunft mit dem stark erweiterten Instrument der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung umgehen müssen. Sie werden ihr Foto oben auf der Bildzeitung wiederfinden, wenn ein Vorbehalt der Sicherungsverwahrung trotz Vorliegens der formalen Voraussetzungen nicht erfolgt.

Das neue Gesetz krankt an vielen Ecken und Enden. Das letzte Wort über seinen Bestand ist aber noch nicht gesprochen. Beim Bundesgerichtshof, beim Bundesverfassungsgericht und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sind noch einige Klagen anhängig. Man muss also ein weiteres Mal auf die höchsten Gerichte hoffen.

Im nächsten Semester geht es mit TACHELES weiter. Informieren Sie sich dann über unsere Veranstaltungen unter:

<http://www.strafrecht-online.org/index.php?scr=tacheles>

IV. Auf die Großen geschaut

Wie machen es die Kinder? Sie schauen voller Ehrfurcht auf Amy Chua und schon vergehen vier Stunden Musikunterricht wie im Fluge. Und so wollen wir es auch handhaben: Einfach mal auf die Großen schauen, um ihnen ein wenig nachzueifern. Beginnen wir unsere neue Serie mit einem der vermutlich Größten und zugleich Verkanntesten der heutigen Zeit, Carsten Maschmeyer.

< Drückerkönig Maschmeyer und der Angriff auf die Finanzkrise >

Drückerkönig Maschmeyer ist der Kumpel von Gerhard Schröder, und dieser hat es einfach drauf, wie wir im letzten Newsletter erleben durften. Seine Lebensgefährtin Veronica Ferres hat in unseren Augen sogar knapp „die Nase“ im Vergleich zu Christine Neubauer vorn, so dass wir ein wenig ratlos sind, warum er laut ZEIT auf der Suche nach Anerkennung ist.

<http://www.zeit.de/2010/45/P-Maschmeyer>

Na gut, vielleicht weil er sich nicht über Dritte definieren will und es bloßer Zufall ist, dass wir ihn permanent in Kitzbühel oder Davos auf Fotos mit Bill Clinton und so bewundern können? Aber er und seine Drückerbande haben es doch immerhin geschafft, Tausenden von Menschen Finanzprodukte anzudrehen, die sie nicht brauchten und ins Verderben stürzten. Panorama hat dies dankenswerterweise noch einmal nachgezeichnet.

Auch hierdurch sieht er sich irgendwie nicht ins rechte Licht gesetzt und so hat er den bekannten Hamburger Strafverteidiger Gerhard Strate an seine Seite geholt, auf dass er den Schein wiederherstelle. An dieser Stelle kommt nun der Angriff auf die Finanzkrise ins Spiel. Nein, nicht dass die Maschmeyersche Drückerkolonne diese Krise ausgelöst hätte, das wäre nun wirklich der Ehre zu viel. Durch diese wurden vielmehr nur die Subalternen der Gesellschaft getroffen, die auch mal genauer hätten zuhören können.

Vielmehr hat sich Gerhard Strate von der Verteidigung im Rampenlicht stehender Personen wie Monika Böttcher, Alexander Falk oder Mounir al-Motassadeq ab- und dem Kampf gegen die Hasardeure der schlimmsten Sorte zugewandt, nämlich den Managern der HSH Nordbank, der Hypo Real Estate und der BayernLB. Denn diese Akteure richteten die Gesellschaft schlicht zugrunde.

<http://tinyurl.com/yfyd6oy> (ftd)

<http://tinyurl.com/5s2fbf4> (Hamburger Abendblatt)

Einen derartigen Perspektivenwechsel zur Rettung unserer Gesellschaft wissen wir ehrfurchtsvoll zu schätzen. Uns bleibt nur noch, das missing link zu benennen. Bei Maschmeyer geht es allenfalls bei kaum vertretbarer extrem weiter und damit die ultima ratio-Funktion des Strafrechts verkennender Auslegung um § 240 StGB. Für ein paar sinnvolle Zeilen zum Vorwurf der politischen Verdächtigung nach § 241a StGB würden wir uns jedenfalls noch einmal ein sattes Extra-Honorar versprechen lassen. Ferner wird § 33 KunstUrhG sprichwörtlich „ins Feld“ geführt. Schließlich, lässt uns Strate wissen, liege es nicht fern, das „offenkundig sinnlose Heranpirschen von NDR-Kamerateams an Herrn Maschmeyer und seine Mitarbeiter auch noch an anderen Vorschriften zu messen.“ Auch da sind wir überaus gespannt.

<http://tinyurl.com/5rcs7mb> (FAZ)

All diese Straftatbestände, sollten wir sie denn einmal großzügig bejahen und damit ein sicheres Durchfallen in der Klausur in Kauf nehmen, stehen selbstverständlich mit dem Angriff auf die Gesellschaft durch die Finanzkrise auf einer Stufe. Es fügt sich also alles, und vielleicht wirft die Maschmeyer-Initiative auch noch ein paar Brötchen für den Kampf gegen die Manager ab.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

In erster Linie begreift sich der NL als ein „Ratgeber Recht“. Er soll Ihnen aber auch in allen sonstigen marginalen Lebensbereichen abseits des Rechts eine Stütze sein, auf die Sie sich verlassen können. So im Bereich der Erziehung: Tiger Mamas oder Arschloch-Väter (s. den Bericht zu Til Schweiger). Gibt es nicht auch einen dritten Weg? Doch den gibt es immer, den Konkurrenzsozialismus oder den Austromarxismus beispielsweise. Einen Versuch scheint uns dieser allemal wert zu sein.

VI. Das Beste zum Schluss

Wenn wir dem Höheren verpflichtet sind (siehe die Eilmeldung), dann auch der Exzellenz. Unseren Beitrag zur Optimierung des Kundendienstes finden Sie hier:

<http://tinyurl.com/6xc3dm8> (youtube)

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 11.2.2011

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>